

AU - Informationen

Hinweise für Fremdfirmen

<i>Wichtige Telefonnummern</i>			<i>Inhaltsverzeichnis</i>
	intern	extern	
Notruf Rettungsamt Polizei		01 12 01 10	1. Allgemeines
Arbeitsschutz und Umweltschutz	10 44	8 57-10 44	2. Bau- und Montagearbeiten
Leitstelle	13 36	8 57-13 36	3. Maschinen, Werkzeuge, Geräte
Instandhaltungsbereich Gebäude/TGA/E-Anlagen	21 61	8 57-21 60	4. Elektrische Einrichtungen
Instandhaltungsbereich Informationstechnik (Telef.-, Sprech- und Funkanlagen)	22 92	8 57-22 92	5. Umgang mit Gefahrstoffen
			6. Feuerarbeiten - Schweißen
Netzleitstelle Bahnstrom- versorgung	13 41	8 57-13 41	7. Körperschutzmittel
Center Zentrale Verwaltungsdienste	1040	8 57-10 40	8. Werksverkehr
Abfallbeauftragter der DVB AG	2199	8 57- 2199	9. Verhalten bei Unfall
			10. Fragen zum Arbeitsschutz
			11. Umweltschutz

Unterweisung vor Beginn der Arbeiten

Ohne Unterweisung über die Betriebs- und Objektbesonderheiten durch die Koordinatoren unseres Unternehmens dürfen Sie Ihre Tätigkeit nicht aufnehmen.

Das An- und Abmelden bei dem Objektschutz oder Objektverantwortlichen bzw. bei den Hausmeistern ist immer erforderlich.

1. Allgemeines

1.1 In unserem Unternehmen legen wir größten Wert auf den Arbeits- und Umweltschutz. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie innerhalb der DVB AG arbeiten, über die Vorschriften, die für die Durchführung Ihres Auftrages von Bedeutung sind.

Gemäß der Vorschriften Grundsätze der Prävention DGUV V1 § 5 ist unser Unternehmen verpflichtet, Sie schriftlich anzuhalten, die im § 2 Abs. (1) der DCUV V1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Danach hat der Unternehmer, in diesem Fall der Auftragnehmer, zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen bereitzustellen bzw. zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallvorschriften und den für ihn sonst geltenden Vorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

1.2 Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der Koordinator gemäß DGUV V1 § 6 die Arbeiten aufeinander ab.

Er ist Ihnen gegenüber weisungsbefugt und die von ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeit aufrechtzuerhalten.

Es ist ein striktes Alkoholverbot in unserem Objekt einzuhalten.

Mitarbeiter von Fremdfirmen, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden.

1.3 Vor Beginn der Arbeiten ist der Koordinator von der Arbeitsaufnahme

zu unterrichten und auf eventuelle Störungen des Betriebsablaufs hinzuweisen.

1.4 Unterrichten Sie Ihre Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist mit Ausnahme der Kantine verboten.

Bei Rangierbewegungen von Straßenbahnen und/oder Omnibussen im Objekt ist eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich.

Vorsicht im Bereich von Wartungsgruben! Nicht überspringen, sondern die dafür vorgesehenen Übergänge benutzen!

1.5 Die für unsere Arbeitnehmer geltenden Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder sind während der Tätigkeit in unserem Unternehmen auch für Ihre Mitarbeiter bindend.

1.6 Den Anweisungen der Hausmeister, der Koordinatoren/Auftraggeber und des Bereiches Arbeits- und Umweltschutz sowie der Schweißaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten. Bei widersprüchlichen Weisungen hat der Weisungsempfänger den zuletzt wirksamen Weisungsgeber auf den Widerspruch hinzuweisen. Von diesem ist die Rang- und Reihenfolge der Erledigungen abzustimmen.

2 Bau- und Montagearbeiten

2.1 Es dürfen nur ordnungsgemäße Leitern nach den gültigen DIN - Normen verwendet werden. Die Gerüste müssen nach der Gerüstordnung ausgeführt sein.

Achten Sie darauf, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird und alle Gerüste Bordbretter sowie

Zwischen- und Geländerholme haben. Fahrbare Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen auf ihnen befinden. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird. In Ausnahmefällen ist mit der Fachabteilung abzusprechen, in welchem Umfang die Arbeiten weitergeführt werden können. Ausnahmen bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen; Gerüste, Leitern und Baubuden müssen deutlich lesbar den Namen oder ein Kennzeichen des Eigentümers tragen.

2.2 Asbestzement- und ähnliche Welldächer dürfen infolge Durchbruchgefahr nur auf Laufbohlen begangen werden. Wegen der Gefahr der Freisetzung von Asbestfasern dürfen asbestzementhaltige Wellplatten und Platten nicht ohne Genehmigung bearbeitet werden.

2.3 Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma bei den zuständigen Fachabteilungen über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen informieren. Den von diesen Fachabteilungen gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind während der gesamten Bauzeit ausreichend abzusichern. Das Einleiten von Abwasser in die Kanalisation muss vom Bereich AU genehmigt werden.

2.4 Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so haben Sie gemäß DGUV V1 § 8, für geeignete Schutzmaßnahmen zu sorgen.

2.5 Treten bei den Arbeiten Lärmbelästigungen auf, muss von Ihnen rechtzeitig der Koordinator informiert

werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden kann bzw. sonstige Maßnahmen getroffen werden können.

2.6 Sollen sogenannte Baubuden errichtet werden, so ist dies mit dem Koordinator abzustimmen. Die gesetzlichen Bestimmungen für fliegende Bauten sind einzuhalten.

2.7 Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Alle liegengebliebenen Teile - Abfallstücke von Material, Schrauben, Nieten, Bohlen, Getränkeflaschen etc. - müssen entfernt werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt nach den entsprechenden Vorschriften, z. B. sollen ölhaltige Abfälle sowie Putzlappen getrennt gelagert und als Sondermüll behandelt werden. (Ansprechpartner ist der Bereich AU).

3 Maschinen, Werkzeuge, Geräte

3.1 Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur zulässig mit Genehmigung der zuständigen Fachabteilung, der die Einrichtungen unterstehen.

3.2 Ihre bei uns eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Alle Gasflaschen, z. B. Acetylen- und Sauerstoffflaschen, sind gegen Umfallen zu sichern. Bei Gasentnahme aus liegenden Acetylenflaschen muss das Flaschenventil mindestens 40 cm höher als der Flaschenfuß gelagert werden. Die Forderungen der entsprechenden Technischen Regel müssen erfüllt sein. Sauerstoffarmaturen, -leitungen und -

dichtungen dürfen nicht mit Fett, Glycerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr).

3.3 Die Benutzung von Bolzen-treibwerkzeugen ist nur bedingt gestattet. Bolzenschubwerkzeuge können mit Einverständnis der überwachenden Abteilung verwendet werden.

3.4 Bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen in brandgefährdeten Räumen ist ebenso wie bei Schweißarbeiten die Abt. AU zu verständigen und die Genehmigung der zuständigen Stelle (Objektverwaltung) einzuholen.

3.5 Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

4 Elektrische Einrichtungen

4.1 Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes durch die Elektroabteilungen beantragt werden. Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von den Beauftragten der Elektroabteilung vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten. Auch kurzfristige Stromabschaltungen sind mit den betroffenen Bereichen abzusprechen.

4.2 Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur von der Elektroabteilung durchgeführt werden. Achten Sie darauf, dass die von Ihnen verwendeten elektrischen Baustellen-

verteiler der VDE 0612 entsprechen und in vorschriftsmäßigem Zustand sind.

4.3 Zu spannungsführenden Fahrleitungen ist ein Sicherheitsabstand von 1 m einzuhalten! Sonst 3 Werktage vorher eine Freischaltung über den Koordinator beantragen (Freischaltungsformular muss vorliegen!).

5 Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit explosionsgefährlichen, radioaktiven, brandfördernden, hochentzündlichen, leichtentzündlichen, entzündlichen, giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden und reizenden Gefahrstoffen sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten.

6 Feuerarbeiten - Schweißen

6.1 Falls im Zuge der von Ihnen zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) erforderlich ist, muss die Genehmigung der Objektverwaltung eingeholt werden (Schweißerlaubnisscheine). Diese Stellen entscheiden, ob eine Brandwache erforderlich ist. Dies gilt für Arbeiten an und in bezogenen sowie nicht bezogenen neuen Gebäuden. Transportable Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher und einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung ausgerüstet sein.

6.2 Sollte ein Brand ausbrechen, ist sofort vom nächsten Telefon aus über die interne Notrufnummer 0112 oder über den nächsten Feuermelder das Rettungsamt zu verständigen. Prüfen Sie bitte deshalb immer vor Beginn der Arbeiten, wo die nächste Meldemöglichkeit ist.

7 Körperschutzmittel

7.1 Sie und ggf. Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die Gebotsschilder zu beachten und die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzbrillen, Schutzhelme usw.) zu tragen.

7.2 Nach DGUV V1 § 29 haben Sie bei Ihren Mitarbeitern persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

8 Werksverkehr

8.1 In unserem Unternehmen gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Die am Werkstor angegebene Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Bitte beachten Sie die Verkehrszeichen.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Straßenbahnen, Omnibusse und Fahren nicht behindert werden.

8.2 Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen sowie Kräne, dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen gefahren bzw. bedient werden, die von Ihrer Firma hierzu schriftlich berechtigt sind. Die Fahrerlaubnis ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen.

9 Verhalten bei Unfall

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen Ihnen unsere Ersthelfer zur Verfügung.

Bei schweren Unfällen rufen Sie bitte sofort den Bereich AU (857 1044) an. Nach 16.00 Uhr ist die Leitstelle zu benachrichtigen.

Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen, wenn dies die Personen- sowie Sachwertrettung erlaubt.

Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.

10 Fragen zum Arbeitsschutz

Sofern Sie Fragen zum Arbeitsschutz haben, können Sie sich an unseren Bereich AU wenden. Hier erhalten Sie Auskunft.

Diese Hinweise entbinden Sie nicht von der in den gesetzlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften, Gewerbeordnung etc.) verankerten Verantwortung, die Sie als Unternehmer bezüglich des Arbeitsschutzes zu tragen haben.

11 Umweltschutz

11.1 Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind Menschen, Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen.

Als Fremdfirma verpflichten Sie sich, innerhalb unseres Unternehmens alle geltenden umweltrelevanten Vorschriften einzuhalten, insbesondere die des Gewässerschutzes, des Abfallrechtes sowie die Vorschriften zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Für Schäden, die der DVB AG durch Nichtbeachtung entstehen, kommt der Verursacher auf.

11.2 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung Ihres Sondermülls (z. B. leere Farbdosen, Spraydosen,

Lackreste, Lösemittelreste, Altöle usw.) haben Sie selbst zu veranlassen.

Die Beseitigung über die DVB AG-Container ist unzulässig.

Haben Sie Entsorgungsprobleme, fragen Sie den Abfallbeauftragten der DVB AG (857 2199).

11.3 Gewässerschutz

Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe, wie z. B. Öle, Kraftstoffe, Heizöl, Lösemittel, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Farben, Lacke usw., sind nur in zulässigen Behältnissen vorzunehmen und gegen Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Aufstellung in geeigneten Sammelwannen abzusichern.

Laufen wassergefährdende Stoffe auf den Boden oder in die Kanalisation, ist u. a. sofort der Bereich Arbeits- und Umweltschutz bzw. nach 16.00 Uhr die Leitstelle zu benachrichtigen.

Dresdner Verkehrsbetriebe
Aktiengesellschaft

Bereich Arbeits- und Umweltschutz

September 2023

AU - Informationen

Hinweise für Fremdfirmen

<i>Wichtige Telefonnummern</i>			<i>Inhaltsverzeichnis</i>
	intern	extern	
Notruf Rettungsamt Polizei		01 12 01 10	1. Allgemeines
Arbeitsschutz und Umweltschutz	10 44	8 57-10 44	2. Bau- und Montagearbeiten
Leitstelle	13 36	8 57-13 36	3. Maschinen, Werkzeuge, Geräte
Instandhaltungsbereich Gebäude/TGA/E-Anlagen	21 61	8 57-21 60	4. Elektrische Einrichtungen
Instandhaltungsbereich Informationstechnik (Telef.-, Sprech- und Funkanlagen)	22 92	8 57-22 92	5. Umgang mit Gefahrstoffen
			6. Feuerarbeiten - Schweißen
Netzleitstelle Bahnstrom- versorgung	13 41	8 57-13 41	7. Körperschutzmittel
Center Zentrale Verwaltungsdienste	1040	8 57-10 40	8. Werksverkehr
Abfallbeauftragter der DVB AG	2199	8 57- 2199	9. Verhalten bei Unfall
			10. Fragen zum Arbeitsschutz
			11. Umweltschutz

Unterweisung vor Beginn der Arbeiten

Ohne Unterweisung über die Betriebs- und Objektbesonderheiten durch die Koordinatoren unseres Unternehmens dürfen Sie Ihre Tätigkeit nicht aufnehmen.

Das An- und Abmelden bei dem Objektschutz oder Objektverantwortlichen bzw. bei den Hausmeistern ist immer erforderlich.

1. Allgemeines

1.1 In unserem Unternehmen legen wir größten Wert auf den Arbeits- und Umweltschutz. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie innerhalb der DVB AG arbeiten, über die Vorschriften, die für die Durchführung Ihres Auftrages von Bedeutung sind.

Gemäß der Vorschriften Grundsätze der Prävention DGUV V1 § 5 ist unser Unternehmen verpflichtet, Sie schriftlich anzuhalten, die im § 2 Abs. (1) der DCUV V1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Danach hat der Unternehmer, in diesem Fall der Auftragnehmer, zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen bereitzustellen bzw. zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallvorschriften und den für ihn sonst geltenden Vorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

1.2 Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der Koordinator gemäß DGUV V1 § 6 die Arbeiten aufeinander ab.

Er ist Ihnen gegenüber weisungsbefugt und die von ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeit aufrechtzuerhalten.

Es ist ein striktes Alkoholverbot in unserem Objekt einzuhalten.

Mitarbeiter von Fremdfirmen, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden.

1.3 Vor Beginn der Arbeiten ist der Koordinator von der Arbeitsaufnahme

zu unterrichten und auf eventuelle Störungen des Betriebsablaufs hinzuweisen.

1.4 Unterrichten Sie Ihre Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist mit Ausnahme der Kantine verboten.

Bei Rangierbewegungen von Straßenbahnen und/oder Omnibussen im Objekt ist eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich.

Vorsicht im Bereich von Wartungsgruben! Nicht überspringen, sondern die dafür vorgesehenen Übergänge benutzen!

1.5 Die für unsere Arbeitnehmer geltenden Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder sind während der Tätigkeit in unserem Unternehmen auch für Ihre Mitarbeiter bindend.

1.6 Den Anweisungen der Hausmeister, der Koordinatoren/Auftraggeber und des Bereiches Arbeits- und Umweltschutz sowie der Schweißaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten. Bei widersprüchlichen Weisungen hat der Weisungsempfänger den zuletzt wirksamen Weisungsgeber auf den Widerspruch hinzuweisen. Von diesem ist die Rang- und Reihenfolge der Erledigungen abzustimmen.

2 Bau- und Montagearbeiten

2.1 Es dürfen nur ordnungsgemäße Leitern nach den gültigen DIN - Normen verwendet werden. Die Gerüste müssen nach der Gerüstordnung ausgeführt sein.

Achten Sie darauf, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird und alle Gerüste Bordbretter sowie

Zwischen- und Geländerholme haben. Fahrbare Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen auf ihnen befinden. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird. In Ausnahmefällen ist mit der Fachabteilung abzusprechen, in welchem Umfang die Arbeiten weitergeführt werden können. Ausnahmen bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen; Gerüste, Leitern und Baubuden müssen deutlich lesbar den Namen oder ein Kennzeichen des Eigentümers tragen.

2.2 Asbestzement- und ähnliche Welldächer dürfen infolge Durchbruchgefahr nur auf Laufbohlen begangen werden. Wegen der Gefahr der Freisetzung von Asbestfasern dürfen asbestzementhaltige Wellplatten und Platten nicht ohne Genehmigung bearbeitet werden.

2.3 Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma bei den zuständigen Fachabteilungen über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen informieren. Den von diesen Fachabteilungen gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind während der gesamten Bauzeit ausreichend abzusichern. Das Einleiten von Abwasser in die Kanalisation muss vom Bereich AU genehmigt werden.

2.4 Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so haben Sie gemäß DGUV V1 § 8, für geeignete Schutzmaßnahmen zu sorgen.

2.5 Treten bei den Arbeiten Lärmbelästigungen auf, muss von Ihnen rechtzeitig der Koordinator informiert

werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden kann bzw. sonstige Maßnahmen getroffen werden können.

2.6 Sollen sogenannte Baubuden errichtet werden, so ist dies mit dem Koordinator abzustimmen. Die gesetzlichen Bestimmungen für fliegende Bauten sind einzuhalten.

2.7 Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Alle liegengebliebenen Teile - Abfallstücke von Material, Schrauben, Nieten, Bohlen, Getränkeflaschen etc. - müssen entfernt werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt nach den entsprechenden Vorschriften, z. B. sollen ölhaltige Abfälle sowie Putzlappen getrennt gelagert und als Sondermüll behandelt werden. (Ansprechpartner ist der Bereich AU).

3 Maschinen, Werkzeuge, Geräte

3.1 Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur zulässig mit Genehmigung der zuständigen Fachabteilung, der die Einrichtungen unterstehen.

3.2 Ihre bei uns eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Alle Gasflaschen, z. B. Acetylen- und Sauerstoffflaschen, sind gegen Umfallen zu sichern.

Bei Gasentnahme aus liegenden Acetylenflaschen muss das Flaschenventil mindestens 40 cm höher als der Flaschenfuß gelagert werden. Die Forderungen der entsprechenden Technischen Regel müssen erfüllt sein. Sauerstoffarmaturen, -leitungen und -

dichtungen dürfen nicht mit Fett, Glycerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr).

3.3 Die Benutzung von Bolzen-treibwerkzeugen ist nur bedingt gestattet. Bolzenschubwerkzeuge können mit Einverständnis der überwachenden Abteilung verwendet werden.

3.4 Bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen in brandgefährdeten Räumen ist ebenso wie bei Schweißarbeiten die Abt. AU zu verständigen und die Genehmigung der zuständigen Stelle (Objektverwaltung) einzuholen.

3.5 Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

4 Elektrische Einrichtungen

4.1 Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes durch die Elektroabteilungen beantragt werden. Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von den Beauftragten der Elektroabteilung vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten. Auch kurzfristige Stromabschaltungen sind mit den betroffenen Bereichen abzusprechen.

4.2 Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur von der Elektroabteilung durchgeführt werden. Achten Sie darauf, dass die von Ihnen verwendeten elektrischen Baustellen-

verteiler der VDE 0612 entsprechen und in vorschriftsmäßigem Zustand sind.

4.3 Zu spannungsführenden Fahrleitungen ist ein Sicherheitsabstand von 1 m einzuhalten! Sonst 3 Werktage vorher eine Freischaltung über den Koordinator beantragen (Freischaltungsformular muss vorliegen!).

5 Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit explosionsgefährlichen, radioaktiven, brandfördernden, hochentzündlichen, leichtentzündlichen, entzündlichen, giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden und reizenden Gefahrstoffen sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten.

6 Feuerarbeiten - Schweißen

6.1 Falls im Zuge der von Ihnen zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) erforderlich ist, muss die Genehmigung der Objektverwaltung eingeholt werden (Schweißerlaubnisscheine). Diese Stellen entscheiden, ob eine Brandwache erforderlich ist. Dies gilt für Arbeiten an und in bezogenen sowie nicht bezogenen neuen Gebäuden. Transportable Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher und einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung ausgerüstet sein.

6.2 Sollte ein Brand ausbrechen, ist sofort vom nächsten Telefon aus über die interne Notrufnummer 0112 oder über den nächsten Feuermelder das Rettungsamt zu verständigen. Prüfen Sie bitte deshalb immer vor Beginn der Arbeiten, wo die nächste Meldemöglichkeit ist.

7 Körperschutzmittel

7.1 Sie und ggf. Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die Gebotsschilder zu beachten und die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzbrillen, Schutzhelme usw.) zu tragen.

7.2 Nach DGUV V1 § 29 haben Sie bei Ihren Mitarbeitern persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

8 Werksverkehr

8.1 In unserem Unternehmen gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Die am Werkstor angegebene Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Bitte beachten Sie die Verkehrszeichen.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Straßenbahnen, Omnibusse und Fahren nicht behindert werden.

8.2 Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen sowie Kräne, dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen gefahren bzw. bedient werden, die von Ihrer Firma hierzu schriftlich berechtigt sind. Die Fahrerlaubnis ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen.

9 Verhalten bei Unfall

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen Ihnen unsere Ersthelfer zur Verfügung.

Bei schweren Unfällen rufen Sie bitte sofort den Bereich AU (857 1044) an. Nach 16.00 Uhr ist die Leitstelle zu benachrichtigen.

Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen, wenn dies die Personen- sowie Sachwertrettung erlaubt.

Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.

10 Fragen zum Arbeitsschutz

Sofern Sie Fragen zum Arbeitsschutz haben, können Sie sich an unseren Bereich AU wenden. Hier erhalten sie Auskunft.

Diese Hinweise entbinden Sie nicht von der in den gesetzlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften, Gewerbeordnung etc.) verankerten Verantwortung, die Sie als Unternehmer bezüglich des Arbeitsschutzes zu tragen haben.

11 Umweltschutz

11.1 Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind Menschen, Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen.

Als Fremdfirma verpflichten Sie sich, innerhalb unseres Unternehmens alle geltenden umweltrelevanten Vorschriften einzuhalten, insbesondere die des Gewässerschutzes, des Abfallrechtes sowie die Vorschriften zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Für Schäden, die der DVB AG durch Nichtbeachtung entstehen, kommt der Verursacher auf.

11.2 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung Ihres Sondermülls (z. B. leere Farbdosen, Spraydosen,

Lackreste, Lösemittelreste, Altöle usw.) haben Sie selbst zu veranlassen.

Die Beseitigung über die DVB AG-Container ist unzulässig.

Haben Sie Entsorgungsprobleme, fragen Sie den Abfallbeauftragten der DVB AG (857 2199).

11.3 Gewässerschutz

Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe, wie z. B. Öle, Kraftstoffe, Heizöl, Lösemittel, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Farben, Lacke usw., sind nur in zulässigen Behältnissen vorzunehmen und gegen Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Aufstellung in geeigneten Sammelwannen abzusichern.

Laufen wassergefährdende Stoffe auf den Boden oder in die Kanalisation, ist u. a. sofort der Bereich Arbeits- und Umweltschutz bzw. nach 16.00 Uhr die Leitstelle zu benachrichtigen.

Dresdner Verkehrsbetriebe
Aktiengesellschaft

Bereich Arbeits- und Umweltschutz

September 2023

Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen

Die Grundlage für eine umweltverträgliche Bautätigkeit legen bereits die Bauherren mit der Wahrnehmung ihrer Planungsverantwortung. Sie haben es in der Hand, umweltschonende Bauweisen in Auftrag zu geben. Sie sollten die Voraussetzungen schaffen, dass die Hierarchie „Vermeiden vor Verwerten vor Beseitigung“ in die Tat umgesetzt werden kann, zum Beispiel mit dem Einsatz trennbarer Konstruktionen sowie mit einer auf abfallarme Funktionsabläufe gerichteten und an veränderte Nutzungsansprüche angepassten Bauwerksgestaltung.

Das vorliegende Informationsblatt wendet sich mit Hinweisen auf die Rechtslage und praktischen Tipps sowohl an die Bauherren als auch an die bauausführenden Unternehmen, die letztlich für die Umsetzung der Entsorgungskonzepte sorgen sollen.

Abfallvermeidung

Oberstes Ziel des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist es, Abfälle zu vermeiden oder das Aufkommen von Abfällen so gering wie möglich zu halten.

Prüfen Sie alle Möglichkeiten des geordneten Rückbaus. So können wiederverwendbare Baustoffe und Bauteile gewonnen werden. Erhaltenswerte Bauelemente, wie etwa Pflaster, Natursteine oder Platten, sind vorzugsweise einer Wiederverwendung zuzuführen.

Sortenreiner Bodenaushub, wie Sand, Kies und die Humusschicht, kann besser und kostengünstiger wiederverwendet werden als eine Mischung verschiedener Materialien.

Getrennthaltung

Im § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) werden die Pflichten zur Getrenntsammlung und Vorbehandlung und Verwertung von Bauabfällen geregelt. Daraus ergibt sich für die Abfallerzeuger, dass die Fraktionen Glas, Kunststoffe, Metalle und Beton/Ziegel/Keramik, soweit diese getrennt anfallen, auch getrennt zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen sind (§ 8 Abs.1).

Verwertung und Beseitigung

Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind nach § 7 Abs. 2 KrWG verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Vorrang hat die hochwertigste und umweltverträglichste Verwertungsart (stoffliche Verwertung vor Energiegewinnung).

Bau- und Abbruchabfälle einschließlich Straßenaufbruch sind somit einer Recyclinganlage zuzuführen, die eine schadlose und ordnungsgemäße Verwertung garantiert.

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nachweislich gemeinwohlverträglich und ordnungsgemäß zu beseitigen (§ 15 und 16 KrWG).

Bauabfälle

Bodenaushub, Natursteine

Bodenaushub, den die Bauherren nicht selbst verwenden können, ist der Verwertung zuzuführen (Erd-, Straßen- und Landschaftsbau, Baugrubenverfüllung, Rekultivierungsmaßnahmen).

Das Auf- und Einbringen von Boden als obere durchwurzelbare Bodenschicht, etwa im Rahmen von Rekultivierungen, richtet sich nach den Vorgaben des § 12 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit den Vorsorgewerten nach Anhang 2 BBodSchV.

Werden Materialien beispielsweise zur Auffüllung von Senken, Baugruben oder zur Modellierung der Landschaft aufgebracht, die dann natürliche Bodenfunktionen erfüllen, ist hierfür ausschließlich Bodenmaterial der Einbauklasse Z0 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Teil II: Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial - TR Boden“ der LAGA Mitteilungen M20 zu verwenden.

Baustoffrecyclingmaterial

Die Verwendung von Baustoffrecyclingmaterial regelt bundesweit die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), welche Einsatzbereiche und Stoffkonzentrationen für mineralische Ersatzbaustoffe bestimmt und Pflichten für Anlagenbetreiber und Wiederverwender fest schreibt.

Der Einbau darf entsprechend der vorhandenen Stoffkonzentrationen nur in technischen Bauwerken mit bestimmten Einbaukonfigurationen erfolgen. Das Aufbringen von Bauschutt auf anstehenden Boden ist **nicht** zulässig.

Altholz

Bei Baumaßnahmen anfallendes Holz unterliegt der Altholzverordnung (AltholzV). Im Anhang III der AltholzV befindet sich eine für den Regelfall geltende, herkunftsbezogene Zuordnung der gängigen Altholzsortimente zu den Altholzkategorien AI bis AIV.

- **AI:** naturbelassenes, mechanisch behandeltes Holz (ohne Schutzmittel),
- **AII:** Schalhälzer, Dielen, Fehlböden, Innentürblätter und -zargen, Deckenpaneele, Bauspanplatten, Möbel,
- **AIII:** Paletten, Möbel mit halogenorganischen Verbindungen, Sperrmüll,
- **AIV:** Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk, Dachsparren, Fenster, Außentüren und -zargen, Bahnschwellen, Leitungsmasten, Industriefußböden, Brandholz.

Der Abfallerzeuger hat Altholz getrennt nach den jeweiligen Kategorien zu sammeln und einer Entsorgung zuzuführen (§ 10 AltholzV).

Die Kategorie IV bedingt eine Entsorgung als gefährlicher Abfall mit Nachweisführung.

Bauabfälle mit gefährlichen Stoffen (*)

Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten oder mit diesen verunreinigt sind, werden gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) generell als gefährliche Abfälle eingestuft. Das sind zum Beispiel:

- kontaminierter Beton/Ziegel (mit AVV-Schlüssel 170106*),
- asbesthaltige Baustoffe (170605*),
- Dämmstoffe mit Asbest (170601*), Dämmstoffe mit künstlichen Mineralfasern (170603*),
- Altholz der Kategorie IV (170204*),
- Kohlentee und teeerhaltige Produkte (Dachpappe 170303*),
- mineralölverunreinigte Böden (170503*),
- Bauabfälle mit gefährlichen Stoffen (170903*).

Diese Abfälle sind getrennt zu halten und entsprechend den gesetzlichen Regelungen für gefährliche Abfälle einer schadlosen Entsorgung mit Nachweisführung zuzuführen.

Hinweise an Abfallbesitzer und Abfallerzeuger

Entsorgungskonzept

Zur Vereinfachung der Kontrolle der Entsorgung wird den Bauherren empfohlen, im Vorfeld von Abbruchmaßnahmen für die Entsorgung der Bauabfälle ein Konzept zu erstellen. Dieses beinhaltet die geschätzten Mengen der anfallenden

Abfälle nach Abfallart und dazugehöriger Abfallschlüsselnummer (nach AVV) sowie den jeweiligen Transporteur und die entsprechende Entsorgungsanlage.

Legen Sie das Entsorgungskonzept möglichst 14 Tage vor Abbruchbeginn der zuständigen Behörde vor.

Das Formblatt „Entsorgungskonzept“ finden Sie im Internet der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de -> Rathaus -> Dienstleistungen -> [Abbruch und Bauabfallentsorgung](#).

Abfallentsorgung

Das Entsorgen gefährlicher Bauabfälle darf nur eine **zugelassene** Entsorgungsfirma vornehmen.

Die Bauherren müssen sich vergewissern, dass die Entsorgungsfirma eine Bestätigung der zuständigen Behörde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle (§ 54 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)) besitzt oder dass die Ausführung durch einen Entsorgungsfachbetrieb erfolgt.

Eine Erlaubnis müssen auch Entsorgungsvermittler besitzen (§§ 53 und 54 KrWG).

Abfallentsorgungsnachweis

Zusätzlichen Anforderungen bezüglich der Nachweisführung unterliegen **gefährliche** Abfälle (§48 KrWG und NachwV).

Die Bauherren müssen nach erfolgter Entsorgung gegenüber der zuständigen Behörde die Originale der Nachweise und Belege für alle entsorgten angefallenen Abfälle auf Verlangen vorlegen können.

Ein Informationsblatt mit Hinweisen für die Zusammenstellung von Entsorgungsbelegen finden Sie im Internet unter www.dresden.de -> Rathaus -> Dienstleistungen -> [Abbruch und Bauabfallentsorgung](#).

Kontaminationsverdacht

Ergibt sich bei Erd- und Abbrucharbeiten ein Verdacht auf mit gefährlichen Stoffen belastete Stellen im Boden (schädliche Bodenveränderungen) oder im Bauschutt, erkennbar beispielsweise an Unterschieden in Aussehen, Geruch oder Beschaffenheit gegenüber dem Normalzustand, so sind die Bauherren verpflichtet, gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) umgehend die zuständige Behörde zu konsultieren. Diese entscheidet über die weitere Verfahrensweise und den Entsorgungsweg. Fragen dazu beantwortet die Untere Bodenschutzbehörde telefonisch unter 0351 - 488 61 38.

Bauschutt-Recycling

Der Einsatz von mobilen Bauschuttrecyclinganlagen ist nur für den Anteil von schadstofffreiem Abbruchmaterial zulässig, der vor Ort angefallen ist. Er bedarf gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) bei einer Betriebsdauer von weniger

als zwölf Monaten keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Jedoch sollte vor Inbetriebnahme einer solchen Anlage der ordnungsgemäße Betrieb bezüglich Staub- und Lärmschutz mit der Unteren Immissionsschutzbehörde telefonisch unter 0351 - 488 61 48 abgestimmt werden.

Seit August 2023 gilt die [Ersatzbaustoffverordnung](#) (ErsatzbaustoffV). Diese regelt für mobile und stationäre Bauschuttrecyclinganlagen die Anzeige- und Prüfpflichten für die Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen und deren Wiedereinbaumöglichkeiten.

Zuständige Behörde

Wenden Sie sich bei Problemen mit Bauabfällen an die [Untere Abfallbehörde](#) im Umweltamt der Stadtverwaltung Dresden. Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter 03 51 - 488 61 24 und 0351 - 488 61 36.

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie im Internet im Internet unter www.dresden.de -> Rathaus -> Dienstleistungen -> [Abbruch und Bauabfallentsorgung](#).

Impressum

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden

Umweltamt
Telefon (03 51) 4 88 62 01
E-Mail umweltamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Untere Abfallbehörde

Januar 2025

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

www.dresden.de/umwelt

Bauherreninformation

über Anforderungen des Umweltamtes als untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde an den Abbruch baulicher Anlagen und die Entsorgung von Abbruch- und Aushubmaterial

Bauherren und die von ihnen beauftragten Firmen sind im Rahmen ihres Bauvorhabens zur Einhaltung der Erfordernisse, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften gestellt werden, verpflichtet. So sind die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) eigenverantwortlich einzuhalten. Das Umweltamt ist als untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde für den Vollzug dieser Gesetze einschließlich der allgemeinen Überwachung zuständig.

Im Folgenden informiert das Umweltamt zu Anforderungen an den Abbruch baulicher Anlagen, den (Baugruben-)Aushub und die Entsorgung von Abbruch- und Aushubmaterial:

- Gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG ist umgehend die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde im Umweltamt zu kontaktieren, wenn sich bei Abbruch- und Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben. Bis zum Entscheid über das weitere Vorgehen sind die Arbeiten und der Abtransport von Material einzustellen. Bereits ausgehobenes Material ist sicher zu lagern (Abdeckung).
- Die abzubrechenden Gebäude und Anlagen sollen vor Beginn der Rückbauarbeiten nach entsorgungsrelevanten Kriterien beurteilt werden. Im Zuge dieser Bestandsaufnahme sind sowohl baumaterialtypische Schadstoffe als auch solche Schadstoffe, die vornutzungsbedingt zu einer Kontamination der Bausubstanz und des anstehenden Bodens geführt haben können zu berücksichtigen.
- In einem Bestandsverzeichnis sollten alle festgestellten schadstoffhaltigen/verunreinigten Abbruch- und Aushubmaterialien und die möglicherweise in den abzubrechenden Objekten festgestellten Schad- bzw. Gefahrstoffe nach Art (Material, Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung - AVV-Schlüssel), Menge/Fläche und Fundort/Gebäudeteil dokumentiert werden.
- Abbrüche von Gebäuden und Anlagen mit schadstoffhaltigen/kontaminierten Abbruchmaterialien sowie Abbruch und Aushub auf Altlastenverdachtsflächen sind unter der fachlichen Begleitung eines Fach- und Sachkundigen für Abfall und Altlasten (z. B. Ingenieurbüro) durchzuführen. Dieser führt die zur Beurteilung bzgl. der Gefahrenrelevanz und der abfallrechtlichen Einordnung zu Verwertung/Entsorgung notwendigen technischen Untersuchungen durch, begleitet das Abbruchvorhaben ingenieurtechnisch und erstellt eine Dokumentation.
- Zur Vorbereitung des Abbruchs wird empfohlen, ein Konzept über die Rückbautechnologie zu erarbeiten, um schadstoffhaltige Abrissmaterialien oder den Aushub schädlicher Bodenveränderungen von unbelastetem Abbruch/ Aushubmaterial sicher trennen zu können.
- Für die oben ermittelten Abbruchabfälle, Aushubmaterialien und Gefahrstoffe ist ein Entsorgungskonzept zu erstellen (Vordruck siehe Internet, Rathaus, Dienstleistungen, „Abbruch und Bauabfallentsorgung“), welches die Abfallbezeichnung, den

AVV-Schlüssel, die zu entsorgende Menge sowie den Entsorgungsweg (Verwertung/Entsorgung) enthält.

- Das Entsorgungskonzept ist dem Umweltamt mindestens 14 Tage vor Beginn der Abbrucharbeiten zur Prüfung und Bestätigung zu übergeben.
- Anfallende Abfälle sind nachweislich einer zugelassenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage zuzuführen. Die Entsorgungsnachweise sind nach Abschluss der Arbeiten dem Umweltamt zur Prüfung vorzulegen.
- Die Herstellung des Grundstückes hat so zu erfolgen, dass die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und Handlungsempfehlungen zum Einsatz von Boden- und Baustoffrecyclingmaterial, wie z. B.:
 - § 7 Bundes Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit §§ 9, 10 Bundes Bodenschutzverordnung (BBodSchV),
 - LAGA Technische Regeln M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" - Allgemeiner Teil vom 06.11.2003 und Teil II vom 05.11.2004,
 - Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 11.01.2006.sind einzuhalten bzw. zu beachten.
- Demnach darf die Verwertung von Baustoffrecyclingmaterialien ausschließlich in technischen Bauwerken mit bestimmten Einbaukonfigurationen erfolgen, z. B. Unterbau von Park- und Verkehrsflächen.
- Das Auf- und Einbringen von Boden für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht richtet sich nach den Vorschriften des BBodSchG i. V. m. § 12 der BBodSchV, wobei die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV einzuhalten sind.
- Werden Bodenmaterialien zur Auffüllung von Baugruben oder zu Geländeregulierungen verwendet, die dann natürliche Bodenfunktionen erfüllen (Grünflächen), sind ausschließlich Bodenmaterialien der Einbauklasse Z0 der o. g. LAGA-Richtlinie Teil II zu verwenden.

Wir bitten Sie, diese Informationen zu beachten und die in Ihrem Auftrag tätigen Abbruch- und Entsorgungsunternehmen entsprechend zu informieren.

Wir empfehlen, das Bestandsverzeichnis sowie das Konzept über die Rückbautechnologie und das Entsorgungskonzept dem Umweltamt in jedem Fall rechtzeitig im Vorfeld zur Prüfung und Bestätigung zu übergeben. Nach Abschluss der Maßnahme sind dem Umweltamt die Dokumentation der ingenieurtechnischen Begleitung und die Entsorgungsnachweise zur Prüfung vorzulegen.

Weiterhin finden Sie auch das Merkblatt „Information zur Entsorgung von Bauabfällen“ im Internet auf der Seite der Landeshauptstadt Dresden (Rathaus, Dienstleistungen, „Abbruch und Bauabfallentsorgung“).

Für Rückfragen und weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an uns:

Landeshauptstadt Dresden

Umweltamt

Untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde

Postanschrift: Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Sitz: Grunaer Straße 2
01069 Dresden

Telefon: 03 51/4 88 61 36 und -61 24

Fax: 03 51/4 88 61 83

E-Mail: umweltamt@dresden.de

Impressum

Herausgeberin

Landeshauptstadt Dresden

Der Oberbürgermeister

Umweltamt

Telefon (03 51) 4 88 61 81

Telefax (03 51) 4 88 99 61 81

E-Mail umwelt.recht2@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon (03 51) 4 88 23 90

Telefax (03 51) 4 88 22 38

E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20

01001 Dresden

www.dresden.de

facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Umweltamt, untere Abfallbehörde

Stand: Januar 2019

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

Schutz vor Baulärm und Luftverunreinigungen

Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 Bundes-Immissions-Schutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – BImSchG) die Pflicht, alle Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen führen je nach Art, Ausmaß und Dauer Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbei. Das können sein:

- Immissionen von Geräuschen
- Luftverunreinigungen
- Erschütterungen
- Licht
- ähnliche Umwelteinwirkungen

Gemäß den allgemeinen Anforderungen an die Bauausführung nach § 11 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO – Sächsische Bauordnung in der Fassung 11. Mai 2016, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 SächsGVBl. S. 706, geändert wurde) sind gleichfalls vermeidbare Belästigungen auszuschließen.

Die Verwaltungsvorschrift Baulärm (AvwV Baulärm – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970, übergeleitet nach § 66 BImSchG) gibt **Immissionsrichtwerte je nach Gebietsart** vor. Werden diese überschritten, ist von schädlichen Umwelteinwirkungen im Umfeld der Baustelle auszugehen. Die Bauherren, Bauunternehmer/Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen, insbesondere von Spezialbaumaschinen (z.B. Saugbaggern, Ankerbohrgeräten), auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten.

Lärmintensive, zu erheblichen Nachbarschaftsbelästigungen führende Bauarbeiten sind in der Nachtzeit von 20 Uhr bis 7 Uhr grundsätzlich nicht zulässig.



In technisch/technologisch begründeten, nicht zu vermeidenden Ausnahmefällen (Terminprobleme zählen nicht dazu) oder im öffentlichen Interesse können Ausnahmeanträge für geräuschintensive Nachtbauarbeiten beim Umweltamt gestellt werden (Fax: 4 88 99 6183). Für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist die Hauptabteilung Mobilität im Geschäftsbereich Stadtentwicklung zuständig (Fax 4 88 41 93).

Für eine Reihe von Baumaschinen sind mit der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung (32. BImSchV – 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-Schutzgesetzes vom 29.08.2002 in der gültigen Fassung) Betriebszeiten und Grenzen zulässiger Schallleistungspegel festgelegt. **Der Schallleistungspegel ist an der Baumaschine mit dem CE-Zeichen angegeben.**

Immissionsrichtwerte für Gebiete mit:		
nur gewerblichen oder industriellen Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen		70 dB(A)
vorwiegend gewerblichen Anlagen	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
vorwiegend Wohnungen	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
ausschließlich Wohnungen	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr. Der Samstag ist ein Werktag.

Baumaschinen mit möglichst niedrigem Schalleistungspegel können flexibler in besonders zu schützenden Gebieten (z.B. Kurgebiete, reine Wohngebiete, Nähe zu Krankenhäusern und Pflegeanstalten) oder im Ausnahmefall nachts eingesetzt werden.

Der Einsatz von **Brecheranlagen für die Aufbereitung von Bauschutt** ist zulässig und bedarf bei einer Betriebsdauer von weniger als zwölf Monaten keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, sofern vorher schadstoffhaltige Materialien, wie z. B. asbesthaltige Baustoffe, Dämmwolle, teerhaltige Baustoffe u. a. abgetrennt worden sind. Grundsätzlich hat der Betreiber geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (hier Lärm, Staub, Erschütterungen) nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Abbruchabfälle, die auf der Baustelle nicht wieder eingebaut werden können, sind zu entsorgen. Dazu stehen Abfallentsorgungsanlagen, die nach Bau- bzw. Immissionsschutzrecht oder aber Bergrecht zugelassen sind, zur Verfügung. Auf das Behandeln von Abbruchabfällen ist bei Wetterlagen zu verzichten, die die Emissionen besonders begünstigen und z.B. das Befeuchten keine ausreichend wirksame Maßnahme zur Staubminderung ist (etwa bei anhaltender Trockenheit, Frostperioden, hohen Windgeschwindigkeiten).

Der **Baustellenbetrieb ist möglichst lärm- und staubarm durchzuführen**. Beim Auftreten vermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen bzw. erheblicher Belästigungen kann die zuständige Behörde mit einer kostenpflichtigen Anordnung nach § 24 BImSchG die Einhaltung der Betreiberpflichten auf der Baustelle durchsetzen. Unangemessener verhaltensbedingter Lärm auf Baustelleneinrichtungen (z.B. rücksichtsloser Umgang mit Material und Werkzeug, lautes Rufen, laute Benutzung von Tonwiedergabegeräten), der die Nachbarschaft belästigt, ist besonders in der Nachtzeit zwischen 20 Uhr und 7 Uhr zu unterlassen. Verstöße können nach § 17 Abs. 2 Sächs-PolG (Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in der gültigen Fassung) und § 117 Abs. 1 und 2 OwiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der gültigen Fassung) durch das Ordnungsamt mit einer Geldbuße geahndet werden.

Staub-, Lärm- und Abgasbelastungen sind durch Anwendung geeigneter Technologien und Arbeitsweisen nach dem Stand der Technik zu minimieren. Hierzu gehören:

- kein unnötiges Laufenlassen von Verbrennungsmotoren
- Geräuschpegelminderung an Maschinen durch gute Wartung und Pflege
- Befeuchtung staubender Güter bei Abbruch- und Umschlagarbeiten
- Aufstellung von Schutzwänden gegen Lärm und Staubimmissionen
- Zur Vermeidung von unzulässigen Staubimmissionen ist auf Baustellen das zu befördernde Schüttgut zu befeuchten. Die Segmente von Schuttrutschen sind untereinander gegen austretende Stäube abzudichten. Schüttgut-sammelcontainer sind abzudecken und gegen Austritt von Staub abzudichten. Die Abdichtung hat die Schuttrutsche einzubeziehen. Die Befestigung der Containerabdeckplanen ist dauerhaft für den Zeitraum des Baustellenbetriebes auszuführen.
- Bei Putzsanierungsarbeiten und Natursteinschleifarbeiten an Außenfassaden sind grundsätzlich Gerüste mit einer staubdichten Abhängung einzusetzen und ggf. mobile Staubabsaugungen vorzusehen.

Entsprechend § 32 (1) der Straßenverkehrsordnung (StVO) **dürfen Straßen nicht verschmutzt werden**, unvermeidbare Verunreinigungen müssen ohne Aufforderung unverzüglich beseitigt werden. Bei Verstößen bleibt die Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 118 OwiG durch das Ordnungsamt vorbehalten.

Bei nasser **Fassadenreinigung** darf das anfallende Fassadenreinigungs-Abwasser nicht versickert werden. Es ist aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen. Dazu ist das Gerüst spritzwasserdicht abzuplanen, der Boden ist zu schützen. Sofern die Grenzwerte für eine Indirekteinleitung nicht überschritten werden, kann die Genehmigung zum Einleiten des Abwassers in die öffentliche Kanalisation 14 Tage vor Arbeitsbeginn bei der Stadtentwässerung Dresden GmbH beantragt werden (Tel. 822 1145).

Nach § 4 Abs. 2 des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen – Sächs-SFG in der gültigen Fassung) **sind an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe dieses Tages zu beeinträchtigen, verboten**. Gleichzeitig ist nach § 7 der 32. BImSchV an diesen Tagen in Wohngebieten der Betrieb bestimmter geräuschintensiver Maschinen und Geräte im Regelfall nicht zulässig. Begründete Ausnahmeanträge für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit sind (zum Arbeitnehmerschutz) an die Landesdirektion Dresden, Abt. Arbeitsschutz (Fax: 825 9999) oder/und (zum Maschinenbetrieb in Wohngebieten) an das Umweltamt, Sachgebiet Lärm, Veranstaltungen und Audit (Fax: 4 88 99 61 83) zu stellen.

Zu allen Baulärm und Luftverunreinigungen durch Baustellen betreffenden Fragen und Hinweisen wenden Sie sich an das Umweltamt, Grunaer Straße 2, Tel.: 4 88 62 42 oder 4 88 61 48.

Impressum

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden

Umweltamt
Telefon (03 51) 4 88 62 01
Telefax (03 51) 4 88 99 62 03
E-Mail umweltamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Umweltamt, Abteilung Immissionsschutz- und Abfallbehörde

Juli 2019

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

www.dresden.de/umwelt

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
Amt für Geodaten und Kataster
Abteilung Geodatenerfassung
Sachgebiet Leitungskataster
PF 120020

Stand: Februar 2024

01001 Dresden

Sitz: Ammonstraße 74

INFORMATIONSBLATT zu Ver- und Entsorgungsleitungen

Inhalt:

- 1) Adressen der wichtigsten Ansprechpartner zu Ver- und Entsorgungsleitungen
- 2) Genehmigungen für Aufgrabungen
- 3) Anzeigepflicht
- 4) Kundenservice/Bauvorbereitung
- 5) Hinweise zur Einmessung

1) Adressen der wichtigsten Ansprechpartner zu Ver- und Entsorgungsleitungen

		Ansprechpartner	
		Postanschrift	Sitz
1.	Wasser Fernwärme Sammelkanäle	DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH 01065 Dresden	Friedrich-List-Platz 2 01069 Dresden
			Auskunft wird über das Portal der Sachsen- netze erteilt www.sachsen-netze.de/leitungsauskunft
2.	Gas Strom* (* siehe auch: 5.)	SachsenNetze GmbH 01065 Dresden SachsenNetze HS.HD GmbH 01065 Dresden	Rosenstraße 32 01067 Dresden
			Telefon: 20 585 8800
			E-Mail: leitungsauskunft@sachsenenergie.de
			Auskunftsportal der SachsenNetze: www.sachsen-netze.de/leitungsauskunft

		Ansprechpartner			
		Postanschrift	Sitz		
3.	Abwasser	Stadtentwässerung Dresden GmbH Kundenservice Marie-Curie-Str.7 01139 Dresden	Dresden-Kaditz Bürogebäude KRESS, Block C		
			Telefon:	8 22 33 44	
			Fax:	82 28 30 00	
			E-Mail: service@stadtentwaesserung-dresden.de		
			Sprechzeit:	Mo	12-16 Uhr
				Di	9-17 Uhr
				Mi	9-12 Uhr
				Do	9-16 Uhr
				Fr	9-12 Uhr
			+24h-Störungsmeldungen: (0351) 8 22 22 22		

4. Informationsleitungen			
	Informations- leitungen (ehemals DREWAG)	SachsenGigaBit GmbH Friedrich-List-Platz 2 01069 Dresden	identisch mit Postanschrift
			Auskunft wird über das Portal der Sachsen- netze erteilt www.sachsen-netze.de/leitungsauskunft
	Telekom: Nur schriftliche Auskünfte zur Kabellage (Leitungsauskunft kostenpflichtig) per Brief oder Mail	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost Riesaer Straße 5 01129 Dresden	Riesaer Straße 5 01129 Dresden
			Sprechzeit: keine
			E-Mail: PlanauskunftMitteOst@telekom.de
	Nur für Bauherren- service Telekom (Neubau, Umbau, Abbau von Wohn- und Geschäftshäu- sern, genutzt als ständiger Wohn-und Geschäftsort)	Deutsche Telekom Service GmbH Bauherrens-service	Website: www.telekom.de/hilfe/bauherren
			Telefon: 0800 3 30 19 03 (kostenfrei)
			Sprechzeit: Mo-Fr 8-20 Uhr Samstag 8-16 Uhr

5.	Öffentliche Beleuchtung (ÖB) Gas/Elt	Landeshauptstadt Dresden Straßen- und Tiefbauamt Abt. Verkehrssteuerung SG Öffentliche Beleuchtung PF 120020 01001 Dresden	Lohrmannstraße 11	
			Telefon:	4 88 98 38
			Fax:	4 88 98 43
			Sprechzeit:	nach Anmeldung
			E-Mail: 66.54@dresden.de	
	in Schönfeld- Weißig	SachsenNetze GmbH 01065 Dresden	siehe 2.	

		Ansprechpartner		
		Postanschrift	Sitz	
6.	ÖPNV (Stadtbus, Straßenbahn, Bergbahnen, Fähren)	Dresdner Verkehrsbetriebe AG Liegenschaften Trachenberger Straße 40 01129 Dresden	Trachenberger Straße 40	
			Telefon:	8 57 14 71
			E-Mail: immobilien@dvbag.de	
			Internet (inkl. verbindlichem Antrag auf Bestandsauskunft und Schachtschein): https://www.dvb.de/de-de/meta/kontakt/leitungsauskunft	
7.	Lichtsignalanlagen, Verkehrsinformations- und Verkehrsleitsysteme (LSA) des Straßen- und Tiefbauamtes	Landeshauptstadt Dresden Straßen- und Tiefbauamt Abt. Verkehrssteuerung SG Lichtsignalanlagen PF 120020 01001 Dresden	Lohrmannstraße 11	
			Telefon:	4 88 97 26
			Fax:	4 88 97 80
			Sprechzeit:	nach Anmeldung
			E-Mail: 66.53@dresden.de cklemm@dresden.de	
8.	Leitungen u. Anlagen städtischer Ämter (außer ÖB und LSA) sowie anderer "Sonstiger" Eigentümer wenn sie sich in/unter überwiegend öffentlich genutztem Verkehrsraum befinden und/oder kommunales Eigentum sind bzw. von städtischen Ämtern bewirtschaftet und/oder verwaltet werden	Auskunft über den zu konsultierenden Eigentümer: Landeshauptstadt Dresden Amt für Geodaten und Kataster Geoservice PF 120020 01001 Dresden	Ammonstraße 74	
			Telefon:	4 88 41 16
			Sprechzeit:	Mo 9-12 Uhr
				Die 9-12 Uhr 13-17 Uhr
				Do 9-12 Uhr 13-16 Uhr
				sowie nach Vereinbarung
			E-Mail: geoservice@dresden.de	

2) Die Genehmigungen für Aufgrabungen in folgenden Bereichen erteilen:

	Postanschrift	Sitz		
verkehrsrechtliche Anordnung (im öffentlichen Verkehrs- raum)	Landeshauptstadt Dresden Straßen- und Tiefbauamt PF 120020 01001 Dresden	Lingnerallee 3		
		Telefon:	4 88 41 91	
		Fax:	4 88 41 93	
		E-Mail: baustellen@dresden.de		
		Sprechzeit:	Mo	9-12 Uhr
			Die, Do	9-12 Uhr 13-17Uhr

	Postanschrift	Sitz		
Zustimmungen zu Aufgrabungen, Trassen und zur baulichen Sondernutzung (im öffentlichen Verkehrsraum)	Landeshauptstadt Dresden Straßen- und Tiefbauamt PF 120020 01001 Dresden	St. Petersburger Straße 9		
		Telefon:	4 88 17 48	
		Fax:	4 88 17 19	
		E-Mail: 66.14@dresden.de		
		Sprechzeit:	Mo Die, Do	9-12 Uhr 9-12 Uhr 13-17Uhr
in öffentlichen Grünanlagen im Wurzelschutzbereich (=Krone + 1,5 m im Umkreis) von kommunalen Bäumen	Landeshauptstadt Dresden Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft SG Kleingartenwesen/ Grundstücke/Satzungen PF 120020 01001 Dresden	Grunaer Straße 2		
Sprechzeit:		Mo	9-12 Uhr	
		Di, Do	9-12 Uhr 13-17 Uhr	
		und nach Vereinbarung		
Telefon:		4 88 70 72		
Fax:		4 88 96 13		
E-Mail: trasse67@dresden.de				
Telefon:		4 88 70 49		
E-Mail: sonu67@dresden.de				
Zustimmung zu Aufgrabungen, Trassen und zur baulichen Sondernutzung in öffentlichen Grünanlagen ohne Baumbetroffenheit				
im Wurzelbereich (=Krone + 1,5 m im Umkreis bzw. die Kronentraufe) von nicht kommunalen Bäumen und Großsträuchern	Landeshauptstadt Dresden Umweltamt Sachgebiet Gehölzschutz und Bauordnung PF 120020 01001 Dresden	Grunaer Straße 2		
		Telefon:	4 88 62 71	
		Sprechzeit:	Mo	9-12 Uhr
			Die, Do	9-12 Uhr 13-17 Uhr
			und nach Vereinbarung	
E-Mail: umwelt.natur@dresden.de				
auf Grundstücken der DB AG	DB Netz AG Immobilienmanagement Südost Liegenschaftsmanagement Güterbahnhofstraße 6 08056 Zwickau	E-Mail: Kabelanfragen: DB.Immobilien.Kabelanfragen@deutschebahn.com Baurecht: DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com		
in/an/unter/über Gewässern I./II. Ordnung und der Bundeswasserstraße Elbe; auf Deichen/in Deichschutzstreifen an Gewässern II. Ordnung sowie in Überschwemmungsgebieten	Landeshauptstadt Dresden Umweltamt Abt. Wasser- und Bodenschutzbehörde SG Oberflächenwasser PF 120020 01001 Dresden	Grunaer Straße 2		
		Telefon:	4 88 62 41	
		Sprechzeit:	Mo	9-12 Uhr
			Die, Do	9-12 Uhr 13-17 Uhr

	Postanschrift	Sitz
auf Deichen/in Deich- schutzstreifen an Ge- wässern I. Ordnung so- wie an der Bundeswas- serstraße Elbe	Landesdirektion Sachsen Referat 42 Dienststelle Dresden Oberflächengewässer und Hoch- wasserschutz Stauffenbergalle 2 01099 Dresden	Stauffenbergallee 2
		Fax: 8 25 96 01 E-Mail: Referat42DD@lds.dresden.de
Bodendenkmale	Landeshauptstadt Dresden Amt für Kultur und Denkmal- schutz, Abt. Denkmalschutz PF 120020 01001 Dresden	Königstraße 15
		Telefon: 4 88 89 36
		Sprechzeit: nach Anmeldung
		E-Mail: MWichmann@dresden.de

3) Anzeigepflicht:

beim Verursachen oder Auffinden von schädlichen Bodenver- änderungen oder Altlasten	Landeshauptstadt Dresden Umweltamt Abt. untere Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts- und Bodenschutz- behörde SG Grundwasser u. Altlasten PF 120020 01001 Dresden	Grunaer Straße 2	
		E-Mail: umwelt.recht1@dresden.de	
		Telefon:	4 88 61 38, 4 88 61 35 4 88 94 66, 4 88 62 35 4 88 61 49
		Sprechzeit:	Mo, Fr 9-12 Uhr Die, Do 9-18 Uhr
bei Erdarbeiten/ Bohrungen, die bis in das Grundwasser reichen; in Trinkwasser- schutzgebieten			
		Telefon:	4 88 61 34 4 88 94 49
		Sprechzeit:	Mo, Fr 9-12 Uhr Die, Do 9-18 Uhr

4) Kundenservice/Bauvorbereitung/Verkauf an Bürger und Betriebe:

	Postanschrift	Sitz			
-Leitungskarte 1:500 -Stadtgrundkarte 1:500 -Liegenschaftskarte 1:1000 -Aufnahmepunkte, Städtische Höhenfestpunkte	Landeshauptstadt Dresden Amt für Geodaten und Kataster Geoservice PF 120020 01001 Dresden	Ammonstraße 74			
		Telefon:	4 88 41 16		
		Sprechzeit:	Mo	9-12 Uhr	
			Die	9-12 Uhr 13-17 Uhr	
			Do	9-12 Uhr 13-16 Uhr	
			sowie nach Vereinbarung		
E-Mail: geoservice@dresden.de					

	Postanschrift	Sitz
Festpunkte der Grundlagenvermessung (Raumbezugs-, Höhen- und Schwerefestpunkte)	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN) Referat Geodatenservice Postfach 10 02 44 01072 Dresden	Olbrichtplatz 3
		Telefon: 82 83 84 20
		Fax: 82 83 61 30
		https://geoviewer.sachsen.de/mapviewer/resources/apps/festpunkte/index.html
		Sprechzeit: Mo-Do 9-12 Uhr 13-15 Uhr
		Fr 9-12 Uhr
		E-Mail: Festpunkte@geosn.sachsen.de
Ingenieurvermessungslagepläne (mit Gleisachse und DB Grenzen) Maßstab 1 : 1000	DB Netz AG Anlagen- und Instandhaltungsmanagement I.NA-SO-I 3 Team Bahngeodaten Schweizer Straße 3 b 01069 Dresden	siehe Postanschrift
		E-Mail: Kabelanfragen Dritter: DB.Immobilien.Kabelanfragen@deutschebahn.com Baurecht: DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com

5) Hinweise zur Einmessung

Die Einmessung ist bei offener Baugrube vorzunehmen:

- Lagebezug: ETRS89_UTM33, Ostwert nur sechsstellig angeben
- Höhenbezug: NHN im DHHN2016

Die Einmessung hat zu enthalten:

- Knickpunkte im Leitungsverlauf
- Materialart, Dimension, Verlegetiefe als absolute Höhe
- Eigentümer der Leitung
- Messungsdatum
- Name und Anschrift des Einmessers

Diese Angaben sind auch erforderlich, wenn die Leitungslage unverändert bleibt, aber ein Eigentümer-, Mitnutzungs- oder Dimensionswechsel erfolgt sowie beim Ausbau von Leitungen.

Einmessungsunterlagen sind dem jeweiligen Leitungseigentümer zu übergeben:

Sind es die im Teil 1 aufgeführten Ver- und Entsorgungsbetriebe, dann muss diesen die Einmessung übergeben werden.

Sind es andere Eigentümer, ist dem Amt für Geodaten und Kataster, SG Leitungskataster (E-Mail leitungskataster@dresden.de)

- eine Datei im DXF-Format
- eine farbige PDF-Datei im Maßstab 1:500 mit Inhalt der digitalen Daten bzw. mit den oben genannten Angaben zuzustellen.

Dafür ist das Datenmodell der Leitungskarte „Sonstige“ Eigentümer anzuwenden:

https://www.dresden.de/media/pdf/vermessung/zip/SE_Datenerfassung_Vorlage_extern.zip

https://www.dresden.de/media/pdf/vermessung/SE_Datenerfassung_Vorlage_extern.pdf